

Auszug aus dem ENTWURF zur Änderung des Bundesgesetzes

„NEUE MITTELSCHULE (NMS)“

Stand: 30.11.2011

Aufgabe der Neuen Mittelschule

§ 21a. (1) Die Neue Mittelschule schließt als vierjähriger Bildungsgang an die 4. Stufe der Volksschule an. Sie hat die Aufgabe, den Schülern auf allen vier Schulstufen eine vertiefte, nach Maßgabe der individuellen Leistungsfähigkeit aber jedenfalls eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln und diese je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen bzw. auf das Berufsleben vorzubereiten.

Lehrplan der Neuen Mittelschule

§ 21b. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Neuen Mittelschule sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Bewegung und Sport

sowie weiters als alternative Pflichtgegenstände entweder

a) Latein/eine weitere Lebende Fremdsprache bei sprachlicher, humanistischer und geisteswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung **oder**

b) **Geometrisches Zeichnen** bei naturwissenschaftlicher und mathematischer Schwerpunktsetzung **oder**

c) Ernährung und Haushalt bei ökonomischer und lebenskundlicher (einschließlich praxisbezogener) Schwerpunktsetzung;

2. als verbindliche Übung: Berufsorientierung in der 3. und 4. Klasse;

3. als unverbindliche Übung: Einführung in die Informatik.